

Konzept Schülerrat

**Konzept zur wirksamen Einführung eines Schülerrats
an der Kreisschule Seedorf auf das Schuljahr 2016/17**

Seedorf, Januar 2016

Kreisschule Seedorf

Flavio Müller-Huber

Schulleitung

Dorfstrasse 117

6462 Seedorf UR

schulleitung@ksseedorf.ch

durch den Kreisschulrat Seedorf bewilligt am 19. Januar 2016

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
1.1	Ausgangslage.....	2
2	Theoretischer Zugang	2
2.1	Gesetzliche Grundlagen zur Partizipation.....	2
2.1.1	UNO-Konvention über die Rechte des Kindes.....	2
2.1.2	Schweizerische Bundesverfassung.....	2
2.1.3	Gesetz über Schule und Bildung (Schulgesetz) Kanton Uri.....	3
2.1.4	Verordnung zum Schulgesetz (Schulverordnung) Kanton Uri.....	3
2.2	Schülerpartizipation.....	3
2.2.1	Definition Partizipation.....	3
2.2.2	Stufen der Mitbeteiligung.....	4
3	Projektphasen	6
3.1	Projektphasen Einführung Schülerrat.....	6
3.2	Zeitplan, Meilensteine und Einbezug der Anspruchsgruppen.....	6
4	Schülerrat konkret	7
4.1	Ziele und Grundidee.....	7
4.2	Strukturelle Verankerung (Schulprogramm, Leitbild, Organigramm).....	7
4.3	Reglement über den Schülerrat Kreisschule Seedorf.....	8
4.4	Mitglieder des Schülerrats.....	9
4.5	Funktionen und Ämtchen.....	9
4.5.1	Fixe Funktionen.....	9
4.5.2	Variable Rollen und Ämtchen.....	9
4.5.3	Gäste.....	10
4.6	Begleitung durch Lehrpersonen.....	10
4.7	Rechte und Pflichten.....	10
4.7.1	Rechte.....	10
4.7.2	Pflichten.....	11
4.8	Sitzungen / Sitzungsintervalle.....	11
4.9	Stufen der Mitbeteiligung.....	12
4.10	Mögliche Themen für einen Schülerrat.....	12
4.11	Finanzen und Budget.....	13
4.12	Instrumente.....	13
4.13	Namen und Logo.....	13
5	Antrag und Bewilligung	14
5.1	Mitglieder der Arbeitsgruppe.....	14
5.2	Antrag der Arbeitsgruppe.....	14
5.3	Bewilligung durch den Kreisschulrat Seedorf.....	14
6	Anhang	15
6.1	Reglement über den Schülerrat Kreisschule Seedorf.....	15
6.2	Instrumente und Dokumente Schülerrat.....	19
6.2.1	Traktandenliste.....	19
6.2.2	Protokollvorlage.....	20
6.2.3	Funktionskarten.....	21
6.2.4	Gesprächsregeln.....	21
6.2.5	Vertraulichkeitsvereinbarung.....	22

1 Einleitung

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit verzichte ich auf eine geschlechterspezifische Differenzierung, wie z.B. Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

1.1 Ausgangslage

Die Ergebnisse der externen Evaluation im Schuljahr 2013/14 haben gezeigt, dass an der Kreisschule Seedorf im Bereich Schülerpartizipation noch Entwicklungspotential vorhanden ist. Die Kreisschule möchte ihren Schülern in den kommenden Jahren vermehrt Verantwortungsbereiche zur Mitbestimmung und Mitgestaltung übergeben und sie verstärkt in Entscheidungsprozesse miteinbeziehen. Nach der flächendeckenden Einführung des Klassenrats im Schuljahr 2014/15 ist als weiterer Schritt die Einführung eines Schülerrats auf das Schuljahr 2016/17 geplant. Der Kreisschulrat hat die Schulleitung beauftragt, gemeinsam mit einer Arbeitsgruppe (bestehend aus zwei Lehrpersonen, zwei schulischen Heilpädagogen, zwei Schülern, einem Kreisschulratsmitglied und der Schulleitung) ein entsprechendes Einführungskonzept zu erarbeiten.

2 Theoretischer Zugang

2.1 Gesetzliche Grundlagen zur Partizipation

Der Gedanke der Partizipation wird in unserer Kultur als sehr bereichernd und wichtig betrachtet. Es existieren auf internationaler, nationaler und kantonaler Ebene verschiedene gesetzliche Grundlagen zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen, welche es in den folgenden Unterkapiteln aufzuzeigen gilt.

2.1.1 UNO-Konvention über die Rechte des Kindes

Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 garantiert in Artikel 12 Absatz 1 dem Kind, das fähig ist, sich seine eigene Meinung zu bilden, diese in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äussern (vgl. Plotke 2003). Zudem verpflichtet dieser Artikel die Behörden, die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife zu berücksichtigen. Des Weiteren sichert Absatz 2 dem Kind das Recht zu, „dass es in allen Gerichts- und Verwaltungsverfahren selber oder durch einen Vertreter oder durch eine geeignete Stelle angehört wird“ (Aubert, 1997, S. 64). Artikel 13 Absatz 1 der Konvention beschreibt das Recht des Kindes auf freie Meinungsäusserung. Dieses Recht schliesst die Freiheit ein, sich ungeachtet der Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere vom Kind gewählte Mittel zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben (vgl. Häfner, 2012).

2.1.2 Schweizerische Bundesverfassung

Ein gewisser Anstoss zur Partizipation von Kindern liefert auch die schweizerische Bundesverfassung in Artikel 11 Absatz 2 (Schutz der Kinder und Jugendlichen). Dieser besagt, dass Kinder und Jugendliche ihre Rechte im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit selber ausüben.

2.1.3 Gesetz über Schule und Bildung (Schulgesetz) Kanton Uri

Im Gesetz über Schule und Bildung (Schulgesetz 10.1111) des Kantons Uri findet man auf kantonaler Ebene keine direkten Inhalte, welche die Partizipation der Schüler umschreiben. Im Schulgesetz wird allgemein festgehalten, dass die Schule eine ganzheitliche Entwicklung der Schüler fördert und diese zu selbständigen und toleranten Menschen erzieht, welche der Gemeinschaft und der Umwelt gegenüber verantwortungsvoll handeln. Dabei ist die Schule den demokratischen Grundsätzen verpflichtet. Lediglich in Artikel 49 ist das Recht der Schüler auf Unterricht erwähnt. Dieses Recht auf Unterricht wird in der Verordnung zum Schulgesetz (Schulverordnung) des Kantons Uri in Artikel 32 präzisiert. Darauf wird im Folgenden eingegangen.

2.1.4 Verordnung zum Schulgesetz (Schulverordnung) Kanton Uri

In Artikel 32 der Verordnung zum Schulgesetz (Schulverordnung 10.1115) des Kantons Uri ist unter Absatz g festgehalten, dass die Schüler das Recht haben, im Schulalltag angemessen mitreden zu können. Des Weiteren sind in der Schulverordnung unter Artikel 34 Vorgaben zur Einrichtung eines Schülerrats im Kanton Uri definiert. Absatz 2 besagt, dass der Schulrat beziehungsweise der Kreisschulrat zuständig ist, die Einführung eines Schülerrats zu beschliessen. Gemäss Absatz 3 regelt der Schulrat die Organe, die Organisation, die Aufgaben und Zuständigkeiten eines Schülerrats in einem Reglement.

2.2 Schülerpartizipation

Die Wichtigkeit der Schülerpartizipation wurde bereits vor Jahrzehnten erkannt. Obwohl die rechtliche Verankerung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen in der Schule erst vor kurzem erfolgte, ist die Idee, Kinder zu beteiligen, zumindest in der Pädagogik, nicht neu. Denn bereits in den Zwanzigerjahren lässt sich der Begriff der Partizipation in einigen reformpädagogischen Ansätzen finden. Dieser umfasst eine Reihe von Möglichkeiten zur Einflussnahme an einem Entscheidungsprozess, welche es im folgenden Kapitel aufzuzeigen gilt. Des Weiteren werden die Möglichkeit, Partizipationsprojekte nach dem Grad der Mitbestimmung einzuordnen sowie verschiedene Wirksamkeitsfaktoren und Qualitätskriterien echter Partizipation aufgezeigt.

2.2.1 Definition Partizipation

Der Begriff Partizipation wird in der Literatur sehr unterschiedlich definiert und meint als Sammelbegriff sehr verschiedene Arten und Formen der Beteiligung. Er stammt von dem lateinischen Wort „participatio“ und wird übersetzt mit „Beteiligung, Teilhabe, Teilnahme, Mitwirkung, Mitbestimmung, Mitsprache oder Einbeziehung“. In der Pädagogik versteht man unter dem Begriff der Partizipation die Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen bei allen das Zusammenleben betreffenden Ereignissen und Entscheidungsprozessen (vgl. Wikimedia Foundation Inc., 2015). Zudem bezeichnet der Begriff Partizipation „die Teilnahme einer Person oder Gruppe an Entscheidungsprozessen oder an Handlungsabläufen, die in übergeordneten Strukturen oder Organisationen stattfinden“ (Sozialinfo, 2015). Dabei kann die Teilnahme mehr oder minder anerkannt, berechtigt oder erwünscht sein. Je nachdem ist Partizipation ein vorgesehene Instrument zur Legitimierung von Entscheidungen bzw. Aktionen durch die Betroffenen.

2.2.2 Stufen der Mitbeteiligung

Es gibt verschiedene Arten oder Stufen, wie stark und wie verbindlich Schülerpartizipation stattfinden kann. Roger Hart hat in seinem Essay „Children’s Participation. From Tokenism to Citizenship“ das anschauliche Modell „Ladder of Participation“ entwickelt, welches die konkrete Einordnung von Partizipationsprojekten ermöglicht. Diese Leiter der Beteiligung beschreibt in acht Stufen, wie stark die Kinder in Entscheidungsprozesse einbezogen sind. Richard Schröder hat in Anlehnung an Hart (1992) und Gernert (1993) ein erweitertes Stufenmodell der Partizipation vorgelegt (vgl. Kinderlobby, 2000). Dieses Stufenmodell veranschaulicht, dass der Begriff Beteiligung von Kindern und Jugendlichen von reiner Fremdbestimmung bis hin zur Selbstverwaltung reichen kann.

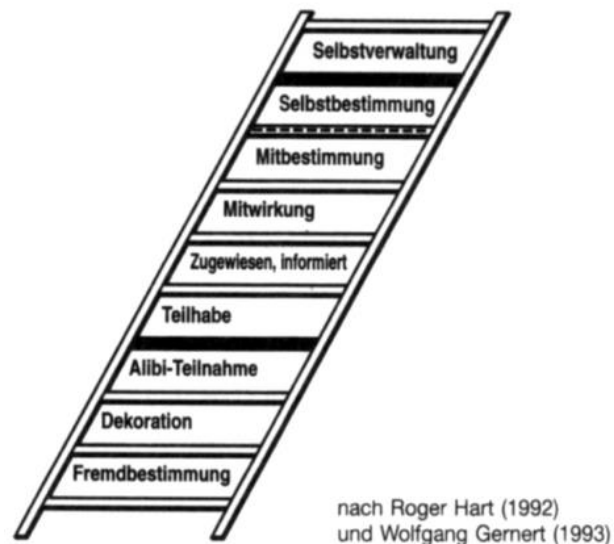


Abbildung 1: aus Schröder (1995, Seite 16)

Die einzelnen Stufen der Beteiligung können wie folgt zusammengefasst werden (vgl. Schröder, 1995):

1. Fremdbestimmung:

Erwachsene benutzen Kinder gezielt, um ihre eigenen Ansichten zu vertreten. Bei dieser Stufe werden die Kinder weder über die Intentionen jener Aktion in Kenntnis gesetzt, noch verstehen sie die Aktion an sich. Die Kinder werden lediglich zum Zwecke der Aufmerksamkeit vorgeschickt.

Kinder tragen Plakate bei einer Demonstration.

2. Dekoration:

Kinder wirken an einer Veranstaltung mit, ohne den Grund zu kennen. Sie werden von den Erwachsenen eingesetzt, ohne Einflussmöglichkeiten und genügend Information über den Anlass zu besitzen.

Wir stehen dabei, mehr nicht.

3. Alibi-Teilnahme:

Kinder können an einer Beteiligungsform teilnehmen, haben aber keinen wirklichen Einfluss auf die Entscheidungen.

Wir sind dabei, machen etwas, aber wofür wissen wir nicht.

4. Teilhabe:

Bei dieser Stufe können Kinder über die bloße Teilnahme hinaus ein gewisses sporadisches Engagement der Beteiligung zeigen. Kinder nehmen teil und können im kleinen Bereich mitreden.

Wir dürfen dabei sein und auch etwas sagen.

5. Zugewiesen, aber informiert:

Erwachsene organisieren ein Beteiligungsverfahren und weisen den Kindern bestimmte Entscheidungskompetenzen zu. Die Kinder sind vorher gut informiert worden, wissen und verstehen also, worum es gehen soll und wissen, was sie selber bewirken können und dürfen.

Die Erwachsenen haben uns erzählt, was sie machen wollen, wir dürfen mitmachen.

6. Mitwirkung:

Die Meinung der Kinder wird abgefragt, aber die Kinder haben keine Entscheidungskraft. Durch Fragebögen oder Interviews können sie eigene Vorstellungen, Wünsche oder Kritik äussern. Allerdings stehen sie bei der konkreten Planung und Umsetzung des darauf eventuell folgenden Projektes aussen vor.

Wir wurden gefragt, wie wir die Idee der Erwachsenen finden und durften auch sagen, was wir nicht so gut finden.

7. Mitbestimmung:

Erwachsene bereiten ein Projekt vor, bei welchem Kinder, wie auch Erwachsene gemeinsam entscheiden. In dieser Stufe geht es „um ein Beteiligungsrecht, das Kinder tatsächlich in Entscheidungen einbezieht und ihnen das Gefühl des Dazugehörens und der Mitverantwortung vermittelt. Auch hier kommt die Idee des Projektes von Erwachsenen, alle Entscheidungen werden aber gemeinsam und demokratisch mit den Kindern getroffen“ (Schröder, 1996, S. 30).

Erstellen einer Kinderzeitung mit gemeinsamer Entscheidung über Inhalt und Layout.

Die Erwachsenen hatten eine Idee, aber wir durften mitentscheiden, ob und wie das gemacht wird.

8. Selbstbestimmung:

Anders als bei der Form der Mitbestimmung, wird das Projekt von den Kindern und Jugendlichen selbst initiiert und durchgeführt. Die Erwachsenen stehen aber unterstützend und fördernd zur Seite. Die Entscheidungen werden von den Kindern und Jugendlichen selbst getroffen, wobei die Erwachsenen eventuell beteiligt werden, die Entscheidungen aber immer mittragen.

Kinder initiieren und bauen einen regelmässigen Pausenkiosk auf. Sie bestimmen das Pausenkioskangebot.

Wir haben eine Idee und die Erwachsenen helfen uns.

9. Selbstverwaltung:

Gemeint ist die selbstorganisierte Arbeit. Dabei hat die selbstorganisierte Gruppe völlige Entscheidungsfreiheit, was ihre Angelegenheiten anbetrifft.

Wir haben eine Idee und machen das ganz alleine.

Betrachtet man die Stufen der Mitbeteiligung, so kann man bei den Stufen eins bis drei von einer Nicht-Beteiligung oder Fremdbestimmung sprechen, da hier die Kinder selbst keine wirklichen Partizipationsmöglichkeiten erhalten. Erst ab der vierten Stufe kann von Partizipation gesprochen werden (vgl. Kinderlobby, 2004). Die „Leiter der Beteiligung“ ist ein guter Schlüssel, um Projekte auf den Grad der Mitbestimmung von Kindern zu überprüfen, aber auch, um damit Vorhaben gezielt zu planen. Dies gilt es bei der Einführung eines Schülerrats zu berücksichtigen. In Bezug auf die Partizipation in Form eines Schülerrats sind die Stufen Mitwirkung, Mitbestimmung und Selbstbestimmung von zentraler Bedeutung.

3 Projektphasen

3.1 Projektphasen Einführung Schülerrat

In Abbildung 2 sind die einzelnen Projektphasen für die Einführung des Schülerrats schematisch dargestellt.

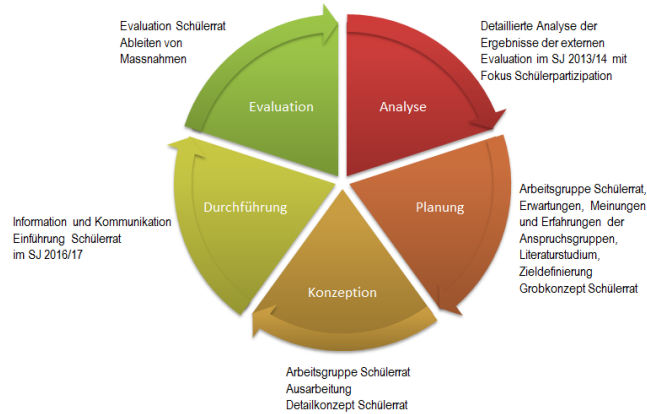


Abbildung 2: Projektphasen Einführung Schülerrat

3.2 Zeitplan, Meilensteine und Einbezug der Anspruchsgruppen

In untenstehender Tabelle sind der Zeitplan für die Konzeption und Einführung des Schülerrats, die Kommunikationsschritte beziehungsweise der Einbezug der unterschiedlichen Anspruchsgruppen in die Konzept- und Einführungsarbeit dargestellt. Zudem wurden fünf Meilensteine definiert, welche zur Standortbestimmung der bereits getätigten Aktivitäten dienen und eine Projektphase abschliessen.

Schuljahr 2015/16

	davor	Jul 15	Aug/Sep15	Okt 15	Nov 15	Dez 15	Jan 16	Feb 16	Jul 16
Inhalt		Ankündigung Einführung & Grundidee Schülerrat SJ2016/17		Vorinformation Ziele, Grundidee Schülerrat Stand der Arbeiten AG Schülerrat	Gemeinsame Grundhaltung zu Schülerpartizipation entwickeln, Rechte und Pflichten, mögliche Themen	Grobkonzept & Entwurf Reglement vorstellen	Detailkonzept & Reglement vorstellen, verabschieden	Genehmigung Detailkonzept & Reglement	Ausführender Bericht Schülerrat
Gefäss*		Schulblatt SJ 2015/16		Teamsitzung	Teamsitzung, Schulratsitzung	Teamsitzung, Schulratsitzung, Klassenvertreter, Klassenrat	Teamsitzung, Klassenvertreter, Klassenrat	Schulratsitzung	Schulblatt SJ 2016/17 Homepage
	ANALYSE		PLANUNG		KONZEPTION			DURCHFÜHRUNG	
AG Schülerrat		Analyse Ergebnisse externe Evaluation mit Fokus Schülerpartizipation, Massnahmenplan, Schulprogramm, Schulleitbild	Start Arbeit AG Schülerrat Planung, Zielsetzungen, Literaturstudium, Erwartungen, Erfahrungen & Meinungen der Anspruchsgruppen	Gliederung Grobkonzept, Rechte & Pflichten, mögliche Themen, Funktionen & Ämter	Grobkonzept & Entwurf Reglement erstellen (SL)	Ausarbeitung Detailkonzept (SL), Überarbeitung Reglement	Überarbeitung Detailkonzept	Vorarbeiten für KickOff-Veranstaltung, Checkliste Wahlprozedere, Bericht Schulblatt & Homepage	Ausbau Homepage Rubrik Schülerrat
	Meilenstein 1		Meilenstein 2		Meilenstein 3				

*Anspruchsgruppen

Schuljahr 2016/17

	Aug16	Sept16	Okt16	Feb16	Jun16
Inhalt	KickOff-Veranstaltung Schülerrat Ziele und Organisation vorstellen Wahlprozedere	Wahl Klassenvertreter Besuch des Schülerrats in Stans	1. Sitzung Schülerrat Konstituierung Organisation Vertraulichkeitsvereinbarung Gesprächsregeln	1. Kurzevaluation Schülerrat,	2. Evaluation (durch QM)
Gefäss	Schülerversammlung alle Lehrpersonen	Klassenrat	Schülerrat	Schülerrat Klassenrat Teamsitzung	Schülerrat Klassenrat Teamsitzung Schulratsitzung
	DURCHFÜHRUNG			EVALUATION	
AG Schülerrat	KickOff-Veranstaltung durchführen		Begleitende Lehrpersonen aus AG	Auswertung Kurzevaluation Standortbestimmung	Auswertung Evaluation Optimierungen vornehmen
	Meilenstein 4			Meilenstein 5	

4 Schülerrat konkret

Im nachfolgenden Kapitel gilt es, die theoretischen Grundlagen mit den Erfahrungen und Meinungen der relevanten Anspruchsgruppen sowie den erarbeiteten Vorschlägen der Arbeitsgruppe Schülerrat zusammenfließen zu lassen und einen konkreten Umsetzungsvorschlag für die wirksame Einführung eines Schülerrats an der Kreisschule Seedorf aufzuzeigen.

4.1 Ziele und Grundidee

Ziel und Zweck des Schülerrats ist es, die Mitverantwortung und Mitarbeit von Schülern in schulischen Angelegenheiten zu fördern. Dabei werden Mitbeteiligung und Mitbestimmung der Schülerschaft für das Schulgeschehen und den Schulbetrieb klar definiert und eingeführt. Im Schülerrat werden sowohl zwischenmenschliche Probleme als auch Themen und Anliegen, welche Auswirkungen auf die ganze Schule haben, klassenübergreifend besprochen. Der Schülerrat beschreibt ein Beteiligungsmodell, welches formale und repräsentative Strukturen mit basisdemokratischen Ansätzen vernetzt. Mit der Arbeit im Schülerrat kann das Modell der Demokratie im kleinen Rahmen erlebt und geübt werden.

4.2 Strukturelle Verankerung (Schulprogramm, Leitbild, Organigramm)

Damit ein Schülerrat wirksam eingeführt werden kann, muss er strukturell verankert sein. Im Schulprogramm der Kreisschule Seedorf auf der Ebene Schule / Schulleitung, Element „operative Führung und Personalentwicklung“, Standard 7.1 und der Ebene schuleigene Themen, Standard 9.2 ist der Ausbau der Schülerpartizipation bzw. die Einführung und Implementierung eines Schülerrats seit Oktober 2014 strukturell verankert.

Schulprogramm 14-19

Kreisschule Seedorf

K = Kindergarten / P = Primarschule / O = Oberstufe / S = Schule / B = Basisstufe / U = Unterstufe / I = Mittelstufe 1 / II = Mittelstufe 2 / 7 = 7. Schuljahr / 8 = 8. Schuljahr / 9 = 9. Schuljahr

Ebene	Element	Standard	Ist-Zustand	Entwicklungsschritte	14/15	15/16	16/17	17/18	18/19	
Schuleigene Themen	Operative Führung und Personalentwicklung	7.1	Jede Schule bzw. jedes Schulhaus plant die qualitätsrelevanten Entwicklungsschritte und Aktivitäten über mehrere Jahre.	Schulprogramm bis 2014 vorhanden	Schulprogramm 2014-2019 erstellen Entwicklungsschwerpunkte: Intensivierung der Stufen- und Fachteamzusammenarbeit, Austausch pädagogischer, didaktischer und fachlicher Modellwechsel integrierte Oberstufe, Evaluationen und Optimierungen vornehmen Lehrplan 21 Schülerinnen- und Schülerpartizipation (vom Klassenrat [etablieren] zum Schülerparlament [Einführung frühestens SJ2016/17])	O	O	O	O	O
		9.2	An der Schule wird Schülerinnen- und Schülerpartizipation ermöglicht.	SuS werden wenig in Ausgestaltung des Schullebens (z.B. Jahresprogramm, Pausenplatzgestaltung) miteinbezogen	Rahmen für Gestaltungs- und Entscheidungsfreiräume der SuS definieren (Arbeitsgruppe SR/SL/QM/LP einsetzen) Rollenklärung und klare Positionierung der Konfliktlotsen vom Klassenrat zum Schülerparlament Einführung Schülerrat / Schülerparlament (frühestens 2016/17) Evaluation Schülerrat / Schülerparlament	O	O	O	O	O

Abbildung 3: Auszug aus dem Schulprogramm 2014-2019 der Kreisschule Seedorf

Im Leitbild der Kreisschule Seedorf findet man keine klare Umschreibung der Schülerpartizipation, sondern lediglich Ansätze, welche der Partizipation zugeordnet werden können.

Auszug aus dem Leitbild der Kreisschule Seedorf:

Pädagogische Leitidee

- Wir nehmen jede Person an unserer Schule ernst und orientieren uns an humanistischen und christlichen Werten.
- Wir fördern und fordern selbständiges Lernen und Arbeiten, soziale Kompetenzen sowie aktive Mitarbeit.
- Wir sorgen für Begegnungsmöglichkeiten und Kulturangebote sowie für ein Schulklima, in dem sich alle wohl fühlen.

Zusammenarbeit

- Der Zusammenarbeit zwischen allen an der Schule Beteiligten messen wir einen hohen Stellenwert bei.
- Wir schaffen durch offenen Informationsaustausch die Voraussetzung für ein gutes Gesprächsklima in der Schulgemeinschaft und für gute Kontakte nach aussen.
- Wir erwarten Offenheit, Lernwille und die Bereitschaft, sich in einem neuen Umfeld einzugliedern.

Im Schulprogramm ist vorgesehen, das Leitbild im Schuljahr 2018/19 komplett zu überarbeiten. Eine kurzfristige Anpassung oder Ergänzung des bestehenden Leitbildes im Bereich Schülerpartizipation ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht zielführend. Vielmehr soll das neue Leitbild gemeinsam mit den Schülervertretungen partizipativ grundlegend neu erarbeitet werden.

Bereits seit dem Jahr 2013 ist im Organigramm der Kreisschule Seedorf ein Schülerrat (bis dato gestrichelt) vorgesehen. Ab dem Schuljahr 2016/17 wird das Organigramm wie folgt aussehen:

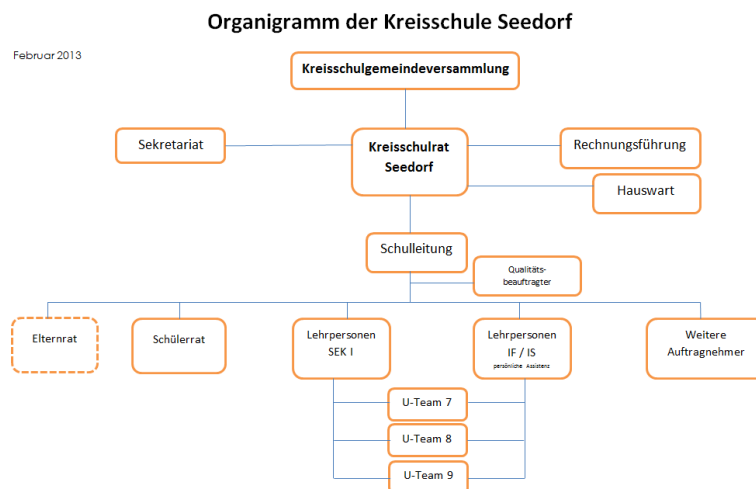


Abbildung 4: Organigramm der Kreisschule Seedorf

4.3 Reglement über den Schülerrat Kreisschule Seedorf

Wie in Kapitel zwei aufgezeigt, ist die Schülerpartizipation auf verschiedenen Ebenen rechtlich legitimiert. Gemäss Schulverordnung des Kantons Uri können Schulen einen Schülerrat einführen. Dabei regelt der Schulrat bzw. der Kreisschulrat die Organe, die Organisation, die Aufgaben und Zuständigkeiten eines Schülerrats in einem Reglement. Das neu erstellte Reglement über den Schülerrat der Kreisschule Seedorf wurde von der Schulleitung ausgearbeitet, bei den relevanten Anspruchsgruppen in die Vernehmlassung gegeben, leicht angepasst und anschliessend vom Kreisschulrat genehmigt. Das ausführliche Reglement über den Schülerrat ist im Anhang zu finden.

4.4 Mitglieder des Schülerrats

Der Schülerrat setzt sich aus je einem Klassenvertreter der 7. bis 9. Klassen zusammen. Die jeweiligen Mitglieder des Schülerrats müssen motiviert und bereit sein, ihr Amt pflicht- und verantwortungsbewusst auszuführen. Sie werden durch die eigene Klasse in den Rat gewählt. Folgende Eigenschaften der Schülerratsvertreter sind optimale Voraussetzungen:

- Akzeptanz in der Klasse
- Sicheres Auftreten
- Bereitschaft, Arbeit zu leisten
- Demokratisches Grundverständnis
- Durchsetzungsvermögen
- Eigeninitiative
- Konfliktfähigkeit
- Offenheit
- Zuverlässigkeit
- Wille, etwas zu bewirken

Das Wahlverfahren der Schülerratsmitglieder ist im Reglement geregelt und wird den Schülern an einer Informationsveranstaltung „Einführung Schülerrat“ im August 2016 erläutert.

4.5 Funktionen und Ämtchen

Im Nachfolgenden sind die Funktionen, Ämtchen und Aufgaben der Schülerratsmitglieder aufgelistet. Es wird zwischen fixen Rollen (Amtsdauer ein Jahr) und variablen Rollen (für eine Sitzung) unterschieden. Die einzelnen Funktionen gilt es allen an der Schule Beteiligten transparent zu machen.

4.5.1 Fixe Funktionen

Das Co-Präsidium (bestehend aus zwei Schülervertretern)...

- ist verantwortlich für die Vorbereitung, die Organisation und die Durchführung der Sitzungen des Schülerrats;
- erstellt die Traktandenliste gemeinsam mit den begleitenden Lehrpersonen;
- präsidiert die Sitzungen des Schülerrats;
- arbeitet eng mit den Lehrpersonen, die den Schülerrat begleiten, zusammen;
- fällt den Stichtscheid bei Patt-Situationen im Schülerrat;
- ist Ansprechpartner für die Schulleitung, den Lehrkörper und den Kreisschulrat.

Der Klassenvertreter...

- nimmt die Anliegen und Interessen seiner Klasse auf und bringt diese in den Schülerrat ein;
- informiert die Klasse über die Arbeit im Schülerrat und führt Abstimmungen durch.

Die Klassenvertreter-Stellvertretung...

- vertritt den Klassenvertreter bei dessen Abwesenheit;
- kann bei einzelnen Projekten zur aktiven Mitarbeit beigezogen werden.

4.5.2 Variable Rollen und Ämtchen

Der Aktuar...

- führt das Protokoll (mit Unterstützung einer begleitenden Lehrperson);
- führt die Anwesenheitskontrolle bei Sitzungen;
- führt die Pendenzenliste und den Themenspeicher.

Der Sitzungsassistent...

- bereitet die Sitzungsräumlichkeiten vor;
- stellt die Materialkiste (Gong, Funktionskarten, Flipchart usw.) bereit;
- ist Zeitwächter.

4.5.3 Gäste

Der Schülerrat kann je nach Thema jederzeit verschiedene Gäste beiziehen.

- Schulleitung
- Hauswart
- Mitglieder Kreisschulrat
- andere Gäste (je nach Thema)

4.6 Begleitung durch Lehrpersonen

Die begleitenden Lehrpersonen nehmen im Schülerrat bezüglich dessen Wirksamkeit eine zentrale Funktion wahr. Der Schülerrat der Kreisschule Seedorf wird von zwei Lehrpersonen betreut. Sie üben ihre Funktion im Rahmen ihres Berufsauftrags im Arbeitsfeld Schule aus und verpflichten sich für ein Schuljahr. Ihre Hauptaufgaben können wie folgt umschrieben werden:

- Sie stehen dem Co-Präsidium bei der Vor- und Nachbereitung sowie Durchführung der Schülerratssitzung zur Seite.
- Sie verschicken die Traktandenliste sowie das Sitzungsprotokoll gemäss Verteiler und legen dieses in geeigneter Form ab.
- Sie unterstützen den Aktuar bei der Erstellung des Protokolls.
- Sie haben im Schülerrat eine beratende Stimme, jedoch kein Stimmrecht.
- Sie klären im Schülerrat die Rahmenbedingungen und achten auf deren Einhaltung.
- Sie intervenieren bei Überschreitung der Rahmenbedingungen.
- Sie halten Prozesse in Gang und unterstützen die Abläufe und Arbeiten des Schülerrats in allen Belangen.
- Sie erstatten dem Lehrerteam und der Schulleitung regelmässig über die Tätigkeiten des Schülerrats Bericht.

4.7 Rechte und Pflichten

Um einen Schülerrat wirksam einzuführen, müssen die Rechte und Pflichten vor dem eigentlichen Start schriftlich festgehalten werden. Sie müssen jedoch laufend auf ihre Aktualität hin analysiert und angepasst werden. Die Rechte und Pflichten wurden in der Arbeitsgruppe Schülerrat definiert und als Entwurf dem Kreisschulrat sowie der Lehrer- und Schülerschaft unterbreitet. Nach kleineren Anpassungen können die Rechte und Pflichten der Schülerratsmitglieder wie folgt festgehalten werden:

4.7.1 Rechte

Den Mitgliedern des Schülerrats werden folgende Rechte gewährt:

- Antragsrecht zu Handen der Lehrerkonferenz oder der Schulleitung
- Beisitz bei bestimmten Traktanden an der Lehrerkonferenz
- Petitionsrecht an den Kreisschulrat
- Recht, jedes Thema zu diskutieren und Fragen zu stellen
- Verfügungsrecht über ein bestimmtes Budget
- Sprechstunde mit der Schulleitung
- Mitsprache und Mitwirkung bei der Schulraumgestaltung
- Mitsprache und Mitwirkung bei der Organisation von Schulanlässen
- Strukturelle Rechte:
 - Recht auf regelmässige Sitzungstermine während der Unterrichtszeit
 - Recht auf Unterstützung bei der Protokollarbeit
 - Recht auf Betreuung des Schülerrats durch erwachsene Person(en)
 - Recht auf Unterrichtszeit (Lebenskunde oder Klassenrat) für Anfragen und Rückmeldungen in der Klasse
 - Recht auf Leitung des Schülerrates durch ein(e) Schüler(in)

4.7.2 Pflichten

Das Mitwirken im Schülerrat ist mit folgenden Pflichten verbunden:

- Begrüssung und Begleitung von neu eintreffenden Schüler/innen
- Verabschiedung der 9. Klassen aus ihrer obligatorischen Volksschulzeit
- Teilnahmepflicht an Sitzungen
- Aktive Mitarbeit im Schülerrat
- Bereitschaft, sich für Anliegen und Projekte der Schule einzusetzen
- Informationspflicht gegenüber der eigenen Klasse
- Offenheit für jedes Thema
- Protokollpflicht
- Einhalten der Vertraulichkeitsvereinbarung
- Mitarbeit in Arbeitsgruppen
- Einholen und Vertreten der Klassenmeinung
- Vertreten der Meinung des Schülerrats im Kollegialitätsprinzip
- Buchhaltung über gesprochenen Budgetbetrag
- Nachholen des durch die Sitzung verpassten Unterrichtsstoffes

4.8 Sitzungen / Sitzungsintervalle

Die Termine der regulären Schülerratsitzungen werden bei der Schuljahresplanung jeweils im Mai festgelegt. Zwischen allen Ferien findet mindestens eine Sitzung statt, d.h. es gibt je nach Aufgaben und Projekten des Schülerrats mindestens sechs reguläre Sitzungen pro Schuljahr. Die Sitzungen dauern ein bis zwei Lektionen und finden während der Unterrichtszeit, an jeweils unterschiedlichen Tagen und Uhrzeiten statt. Zusätzliche Sitzungstermine für Koordinationssitzungen oder Arbeitsgruppen werden bilateral abgemacht.

Als Sitzungsvorbereitung wird ein klares Zeitraster definiert. Die Einladung der Mitglieder und Gäste erfolgt mittels Traktandenliste. Zudem werden der Sitzungsraum sowie das benötigte Material durch den Sitzungsassistenten bereit gemacht.

Die erste Schülerratssitzung zum Schuljahresbeginn kann folgende Themen beinhalten: Begrüssung, Kennenlernen, Konstituierung der Ämter, Klärung der Strukturen, des Sitzungsablaufs, des Informationsflusses (im Schülerrat / im Schulhaus / nach aussen), der Rolle der Begleitpersonen, der Rechte und Pflichten sowie die Vereinbarungen bezüglich Vertraulichkeit und Gesprächsregeln.

4.9 Stufen der Mitbeteiligung

Wie in Kapitel 2.2.2 aufgezeigt, bewährt sich bei Partizipationsprojekten das Modell der „Leiter der Beteiligung“. Es umschreibt auf einfache Weise, wie stark die Beteiligung der Jugendlichen bei einzelnen Projekten ist. Dieses Modell lässt sich auch auf einen Schülerrat transferieren. Die Schüler müssen wissen, auf welcher Partizipationsstufe sie sich bei einem bestimmten Thema befinden. Die Stufen Mitwirkung, Mitbestimmung und Selbstbestimmung nehmen dabei eine zentrale Rolle ein. Bereits auf der Traktandenliste wird festgehalten, welches Thema welcher Stufe zuzuordnen ist. Dies schafft Transparenz, Vertrauen und Verbindlichkeit. Für die drei erwähnten Stufen werden der Einfachheit halber folgende Symbole verwendet:

Symbol	Stufe
	Mitwirkung
	Mitbestimmung
	Selbstbestimmung

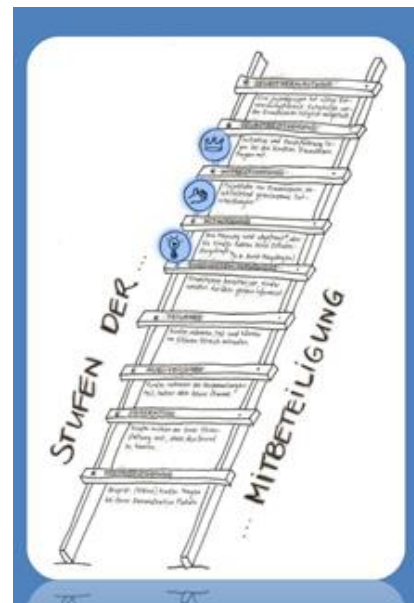


Abbildung 5: Stufen der Mitbeteiligung

4.10 Mögliche Themen für einen Schülerrat

Die Themen, welche im Schülerrat behandelt werden können, sind sehr vielfältig. Primär sollen die Ideen im Sinne der direkten Betroffenheit von der Schülerschaft (aus dem Klassenrat) her kommen, da Schülerpartizipation meist nur wirksam ist, wenn das Thema die Jugendlichen direkt betrifft. Es steht jedoch folgenden Personen oder Gremien frei, Traktanden und Themen für den Schülerrat einzugeben:

- Lehrpersonenteam
- Schulleitung
- Kreisschulrat
- Gemeinderäte der Kreisschulgemeinden
- Hauswartehepaar

Damit sich die Schüler eine Vorstellung über die Arbeit im Schülerrat machen können, hat die Arbeitsgruppe mögliche Themen ausgearbeitet. Diese sind im Sinne der Transparenz nachfolgend nicht abschliessend aufgelistet:

- Alltagsprobleme
- Anschlagbrett/Homepage für sportliche oder andere Erfolge einzelner Schüler
- Anschlagbrett für Schülerrat
- Events organisieren (z. B. Abendfussballturnier, ...)
- Finken-, Sporttaschenordnung
- Gestaltung der Schulräumlichkeiten
- Grüßen, freundlich sein
- Jahresmotto
- Klassenrat-Themen
- Klassenübergreifende Themen und Projekte
- Konflikte lösen
- Kurse (Selbstverteidigung, Tanz, ...)
- Logo für Schülerrat*
- Mobbing
- Natelregelung

- Nothelferkurs der Abschlussklassen
- Name für Schülerrat*
- Offener Umgang mit Schülern untereinander sowie mit den LPs
- Pausenkiosk
- Getränke
- Pausenplatzgestaltung/ Schulhausgestaltung
- Pausenregeln, -ordnung
- Problemdiskussion
- Regelung für Benützung von Velo, Mofa, Scooter, Inlineskates, ...
- Reglement für den Schülerrat
- Rückmeldung/Auswertung zu Schulanlässen
- Schülerstars erküren und belohnen
- Schüler helfen Schülern
- Schülerwünsche
- Schulische Anlässe organisieren (Schulfasnacht, Herbstwanderung, Sporttag, Eröffnungs- und Schlussfeier...)
- Schulordnung
- Schulleitbild
- Schulwegprobleme
- Umweltschutz
- Veränderung oder Einsetzung von Regeln
- Verantwortung für den Schulbetrieb durch Mitsprache
- Visionen
- * erste mögliche Themen

4.11 Finanzen und Budget

Damit der Schülerrat wirksam agieren kann, muss er über ein gewisses jährliches Budget verfügen. Hierfür budgetiert die Schulleitung pro Schuljahr einen Betrag von Fr. 500.-. Stehen ausserordentliche Projekte an, welche grösserer finanzieller Mittel bedürfen, kann der Schülerrat jeweils im Mai ein entsprechendes Budget, welches vom Kreisschulrat geprüft wird, eingeben.

4.12 Instrumente

Damit die Startphase des Schülerrats entlastet wird, ist es sinnvoll, ihm bereits einige Instrumente (wie z.B. Traktandenliste, Protokollvorlage, Funktionskarten) zur Verfügung zu stellen. Des Weiteren ist es wichtig, dass die Schülerratsmitglieder sich mit Diskussionsregeln (analog dem Klassenrat) auseinandersetzen und gemeinsam eine Vertraulichkeitsvereinbarung für die Schülerratsarbeit unterzeichnen. Die Arbeitsgruppe Schülerrat hat diverse Vorlagen entwickelt, welche vom Schülerrat fortlaufend optimiert werden können. Die Instrumentenvorlagen sind im Anhang zu finden.

4.13 Namen und Logo

Schülerinnen- und Schülerrat, Schülerrat, Kreisschülerrat, Schülerforum... Um eine grösstmögliche Identifikation der Schüler für den Schülerrat zu erzielen, ist es sinnvoll, die Schülerratsmitglieder selber über den Namen des neuen Gremiums sowie der Corporate Identity und des Corporate Designs bestimmen zu lassen.

5 Antrag und Bewilligung

5.1 Mitglieder der Arbeitsgruppe

Flavio Müller	Schulleiter	Cornelia Widmer	Fachlehrperson
Cornelia Furrer	Mitglied Kreisschulrat	Denise Arnold	schulische Heilpädagogin
Karl Russi	Fachlehrperson	Manuela Huser	schulische Heilpädagogin

5.2 Antrag der Arbeitsgruppe

Die Arbeitsgruppe „Schülerrat“ stellt dem Kreisschulrat den Antrag, diesem Konzept zuzustimmen und die dafür notwendigen Schritte einzuleiten, damit der Schülerrat im Schuljahr 2016/17 eingeführt werden kann.

5.3 Bewilligung durch den Kreisschulrat Seedorf

Der Kreisschulrat Seedorf genehmigt vorliegendes Konzept.

Seedorf, 19. Januar 2016

Der Kreisschulratspräsident

Die Kreisschulratsvizepräsidentin

Rolf Schnellmann

Madlen Arnold

6 Anhang

6.1 Reglement über den Schülerrat Kreisschule Seedorf

REGLEMENT über den Schülerrat der Kreisschule Seedorf

(vom 10.01.2016)

Der Kreisschulrat Seedorf (UR),
gestützt auf Artikel 34 Absatz 3 der Verordnung zum Schulgesetz des Kantons Uri (10.1115) vom
22. April 1998,
beschliesst:

1. Kapitel **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Artikel 1 Gegenstand

Dieses Reglement regelt die Organe, die Organisation, die Aufgaben und Zuständigkeiten des Schülerrats der Kreisschule Seedorf.

Artikel 2 Zweck

An der Kreisschule Seedorf werden alle – Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen, Schulleitung, weiteres Personal und Erziehungsberechtigte – als Teil der Schule ernst genommen.

Mit der aktiven Beteiligung der Schülerinnen und Schüler am Schulalltag wollen wir die Identifikation mit der Schule und das Engagement für schulische Belange erhöhen.

Artikel 3 Ziele

Mit dem Schülerrat werden folgende Ziele verfolgt:

¹Förderung eines guten Schulklimas an der Kreisschule Seedorf ;

²Demokratie erleben: Mitbestimmung ermöglichen, Verantwortung übernehmen, Kompromisse eingehen, argumentieren und verschiedene Standpunkte berücksichtigen, Beschlüsse akzeptieren;

³Schulalltag kreativ mitgestalten und gemeinsam ausserschulische Aktivitäten fördern;

⁴Anliegen und Probleme sachlich klären;

⁵Verantwortung für die Ausgestaltung der Klassen- und Schulhauskultur übernehmen.

2. Kapitel **GREMIEN UND AUFGABENBEREICHE**

Artikel 4 Gremien

Gremien des Schülerrats sind:

- a) Klassenvertretende und deren Stellvertretung;
- b) Schülerrat;
- c) Co-Präsidium;
- d) Begleitende Lehrperson(en).

Artikel 5 Klassenvertretende und Stellvertretung

¹Zu Beginn des Schuljahres wählt jede Klasse im Klassenrat eine Vertreterin oder einen Vertreter sowie eine Stellvertretung in den Schülerrat.

²Die Wahl kann angenommen oder abgelehnt werden. Die Amtszeit beträgt mindestens ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

³Sollte keine Schülerin bzw. kein Schüler die Wahl annehmen, so bleibt der Sitz vakant. Es ist dann Aufgabe der Klassenlehrperson, das Problem zu thematisieren.

⁴Die Klassenvertreterin oder der Klassenvertreter:

- a) nimmt die Anliegen und Interessen ihrer/seiner Klasse auf und bringt diese in den Schülerrat ein;
- b) informiert die Klasse über die Arbeit im Schülerrat und führt Abstimmungen durch.

Artikel 6 Zusammensetzung des Schülerrats

¹Der Schülerrat besteht aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter aus jeder Klasse.

²Der Schülerrat wählt aus seiner Mitte das Co-Präsidium.

³Der Schülerrat konstituiert sich selber.

Artikel 7 Rechte des Schülerrats

¹Den Mitgliedern des Schülerrats werden folgende Rechte gewährt:

- a) Antragsrecht zu Händen der Lehrerteamsitzung oder der Schulleitung¹;
- b) Beisitz bei bestimmten Traktanden an der Teamsitzung;
- c) Petitionsrecht an den Kreisschulrat;
- d) Recht, jedes Thema zu diskutieren und Fragen zu stellen;
- e) Verfügungsrecht über ein bestimmtes Budget;
- f) Sprechstunde mit der Schulleitung;
- g) Mitsprache und Mitwirkung bei der Schulraumgestaltung;
- h) Mitsprache und Mitwirkung bei der Organisation von Schulanlässen.

²Den Mitgliedern des Schülerrats werden folgende strukturellen Rechte gewährt:

- a) Recht auf regelmässige Sitzungstermine während der Unterrichtszeit;
- b) Recht auf Unterstützung bei der Protokollarbeit;
- c) Recht auf Betreuung des Schülerrats durch erwachsene Person(en);
- d) Recht auf Unterrichtszeit (Lebenskunde oder Klassenrat) für Anfragen und Rückmeldungen in der Klasse;
- e) Recht auf Leitung des Schülerrates durch ein(e) Schüler(in).

Artikel 8 Pflichten des Schülerrats

Das Mitwirken im Schülerrat ist mit folgenden Pflichten verbunden:

- a) Begrüssung und Begleitung von neu eintreffenden Schülern/innen;
- b) Verabschiedung der 9. Klassen aus ihrer obligatorischen Volksschulzeit;
- c) Teilnahmepflicht an Sitzungen;
- d) Aktive Mitarbeit im Schülerrat;
- e) Bereitschaft, sich für Anliegen und Projekte der Schule einzusetzen;
- f) Informationspflicht gegenüber der eigenen Klasse;
- g) Offenheit für jedes Thema;
- h) Protokollpflicht;
- i) Einhalten der Vertraulichkeitsvereinbarung;
- j) Mitarbeit in Arbeitsgruppen;
- k) Einholen und Vertreten der Klassenmeinung;
- l) Vertreten der Meinung des Schülerrats im Kollegialitätsprinzip;
- m) Buchhaltung über gesprochene Budgetbeträge;
- n) Nachholen des durch die Sitzung verpassten Unterrichtsstoffes.

¹ Die Anträge erfolgen schriftlich und müssen spätestens fünf Tage vor der Lehrerteamsitzung eingereicht werden. Wird ein Antrag abgelehnt, so erfolgt eine schriftliche Kurzantwort mit mündlicher Erläuterung an das Co-Präsidium des Schülerrats.

Artikel 9 Co-Präsidium des Schülerrats

¹Das Co-Präsidium wird durch den Schülerrat gewählt. Die Wahl kann angenommen oder abgelehnt werden.

²Bei Annahme der Wahl dauert die Amtszeit ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Es sind maximal zwei Amtszeiten möglich.

³Das Co-Präsidium:

- a) ist verantwortlich für die Vorbereitung, die Organisation und die Durchführung der Sitzungen des Schülerrats;
- b) erstellt die Traktandenliste gemeinsam mit den begleitenden Lehrpersonen;
- c) präsidiert die Sitzungen des Schülerrats;
- d) arbeitet eng mit den Lehrpersonen, die den Schülerrat begleiten, zusammen;
- e) fällt den Stichtscheid bei Patt-Situationen im Schülerrat;
- f) ist Ansprechpartner für die Schulleitung, den Lehrkörper und den Kreisschulrat.

Artikel 10 Begleitende Lehrperson(en)

¹Die begleitenden Lehrpersonen übernehmen dieses Amt im Rahmen ihres Berufsauftrags im Arbeitsfeld Schule. Sie verpflichten sich für ein Schuljahr.

²Die begleitenden Lehrpersonen:

- a) stehen dem Co-Präsidium bei der Vor- und Nachbereitung der Schülerratssitzungen zu Seite;
- b) verschicken die Traktandenliste (gilt als Sitzungseinladung) sowie das Sitzungsprotokoll gemäss Verteiler und legen diese in geeigneter Form ab;
- c) haben im Schülerrat eine beratende Stimme;
- d) unterstützen den Aktuar bei der Erstellung des Protokolls;
- e) erstatten dem Lehrkörper und der Schulleitung regelmässig über die Tätigkeiten des Schülerrats Bericht;
- f) unterstützen den Schülerrat in allen Belangen;
- g) intervenieren bei Überschreitung der Rahmenbedingungen

Artikel 11 weitere variable Ämtchen/Rollen im Schülerrat

Vor jeder Sitzung werden einzelnen Schülerratsmitgliedern weitere Ämtchen zugewiesen:

¹Stimmzähler

²Aktuar

- a) Protokollführung (mit Unterstützung einer begleitenden Lehrperson);
- b) führt die Anwesenheitskontrolle bei Sitzungen;
- c) führt die Pendenzenliste und den Themenspeicher.

³Sitzungsassistent

- a) Vorbereitung der Sitzungsräumlichkeiten;
- b) Materialkiste (Gong, Funktionskarten, Flipchart usw.) bereitstellen;
- c) Zeitwächter.

Artikel 12 Gäste im Schülerrat

Der Schülerrat kann jederzeit verschiedene Gäste beiziehen:

- a) Schulleitung;
- b) Hauswart;
- c) Mitglied Kreisschulrat;
- d) andere Gäste (je nach Thema);

3. Kapitel **ORGANISATION UND KOMMUNIKATION**

Artikel 13 Sitzungen

¹Die Sitzungen des Schülerrats finden jeweils zwischen allen Ferien statt, d.h. es gibt mindestens 6 reguläre Schülerratssitzungen pro Schuljahr.

²Die Termine der regulären Schülerratssitzungen werden bei der Schuljahresplanung jeweils im Mai/Juni durch die begleitenden Lehrpersonen festgelegt.

³Die Sitzungen dauern ein bis zwei Lektionen und finden während der Unterrichtszeit, jeweils an unterschiedlichen Tagen und Uhrzeiten, statt.

⁴Jede Sitzung wird protokolliert. Die Protokolle gehen an die im Verteiler aufgeführten Personen.

⁵Bei Bedarf können zusätzliche Sitzungen für Koordinationsarbeiten oder Arbeitsgruppen einberufen werden.

Artikel 14 Information

¹Innerhalb der Klasse sind die Klassenvertreterinnen und –vertreter für den Informationsfluss verantwortlich.

²Der Schülerrat informiert regelmässig über seine Aktivitäten auf der Homepage der Kreisschule Seedorf unter der Rubrik „Schülerrat“.

³Der Schülerrat informiert Ende Schuljahr im Schulblatt über seine Aktivitäten.

Artikel 15 Finanzen

¹Der Schülerrat kann über ein jährliches Budget von Fr. 500.- verfügen.

²Über die Finanzen des Schülerrats ist Buch zu führen.

³Stehen ausserordentliche Projekte an, welche grösserer finanzieller Mittel bedürfen, kann der Schülerrat jeweils im Mai/Juni dem Kreisschulrat einen entsprechenden Budgetantrag einreichen.

Artikel 16 Evaluation

¹Einmal pro Schuljahr führt der Schülerrat anlässlich einer Sitzung eine Standortbestimmung seiner Arbeit durch.

²Aufgrund der Ergebnisse der jährlichen Standortbestimmung werden mit Hilfe der betreuenden Lehrpersonen Optimierungen in Bezug auf die Struktur, die Organisation, die interne und externe Kommunikation sowie die Instrumente des Schülerrats vorgenommen.

Artikel 17 Wertschätzung

¹Die Arbeit des Schülerrats ist für die Kreisschule Seedorf wichtig. Der Schülerrat hat pro Schuljahr Anrecht auf eine halbtägige Exkursion oder einen gemeinschaftsbildenden Anlass.

²Wer zweimal und mehr einer Schülerratssitzung unentschuldigt fernbleibt, hat das Anrecht auf die Mitgliedschaft im Schülerrat verloren.

Artikel 18 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2016 in Kraft.

Im Namen des Kreisschulrates
Der Präsident: Rolf Schnellmann
Die Vizepräsidentin: Madlen Arnold

6.2 Instrumente und Dokumente Schülerrat

6.2.1 Traktandenliste

Schülerrat: Traktandenliste




Datum:

Ort: Grupperaum Trakt B, Kreisschule Seedorf

Vertreter/innen

7a ...	8a ...	9a ...
7b ...	8b ...	9b ...

Traktanden						
Nr.	Thema	I D E		Zeit in Min.	Wer?	Termin/Vorlagen/Infos
1						
2						
3						
4						
5						


- I** = Informieren **D** = Diskutieren **E** = Entscheiden
 = Mitwirkung  = Mitbestimmung  = Selbstbestimmung

Themenspeicher						
Nr.	Thema	I E D		Zeit in Min.	Wer?	Termin/Vorlagen/Infos
1						
2						
3						
4						
5						

Verteiler:

Mitglieder des Schülerrates, Klassen, Klassenlehrpersonen, Fachlehrpersonen, Schulleitung, Hauswart, Kreisschulrat, Anschlagbrett, Homepage

6.2.2 Protokollvorlage



Schülerrat: Protokoll


Datum: _____
Ort: Grupperraum Trakt B, Kreisschule Seedorf

Vertreter/innen

7a ...	8a ...	9a ...
7b ...	8b ...	9b ...

Traktanden einfügen

1.	Begrüssung			
2.	Protokoll letzte Sitzung: i. O. Eventuelle Änderungen:			
Traktanden				
	Traktanden	Beschlüsse / Ergebnisse	Wer? Was? Wie?	OK bis
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				



☞ nächste Sitzung				
- Datum nächste Sitzung:				
- Aktuar:				
- Stimmzähler:				
- Sitzungsassistent:				
Themenspeicher: Welche Themen konnten wir heute nicht besprechen?				
-				
-				
-				

Reflexion

	+1	0	-1
Gab es bei diesem Schülerrat viele Störungen?			
Haben die Schüler und Schülerinnen den Vorsitzenden/die Vorsitzende akzeptiert?			
Ist der Vorsitzende/die Vorsitzende mit der Leitung des Schülerrats zurechtgekommen?			

Datum: _____

Unterschrift Co-Präsidium: _____ **Unterschrift Aktuar:** _____

6.2.3 Funktionskarten



6.2.4 Gesprächsregeln

Schülerrat: Gesprächsregeln

- Wir tragen unser Thema laut und deutlich vor, damit es von allen gut verstanden wird.
- Wir fassen uns kurz.
- Wir versuchen, per „ich“ zu sprechen und direkt die eigene Meinung zu sagen.
- Wir lassen einander ausreden.
- Wir hören gut zu.
- Wir versuchen zu verstehen, was andere sagen und meinen.
- Wir akzeptieren andere Meinungen, ohne sie gleich übernehmen zu müssen.
- Wir verletzen niemanden.
- Wir zwingen niemanden zu Meinungsäußerungen.
- Wir ermuntern jene, die nicht viel sagen, ihre Meinung kundzutun.
- Wir versuchen, zielgerichtet zu diskutieren und vermeiden Abschweifungen.
- Wenn jemand vom Thema abschweift, machen wir ihn/sie konstruktiv darauf aufmerksam.
- Wenn wir keine Übereinstimmung finden, lassen wir die gegensätzlichen Meinungen stehen.

6.2.5 Vertraulichkeitsvereinbarung



Schülerrat: Vertraulichkeitsvereinbarung

Schuljahr: _____

Vertraulichkeitsvereinbarung

- Wir beteiligen uns am Gespräch.
- Wir sagen offen und ehrlich unsere Meinung.
- Wir akzeptieren die Meinung der anderen.
- Was der oder die Einzelne sagt, wird von uns nicht namentlich nach aussen getragen.
- Wir sind bereit, Arbeit und Verantwortung zu übernehmen.
- Wir tragen die Informationen des Schülerrats in unsere Klasse und umgekehrt Anliegen unserer Klasse in den Schülerrat.
- Wir vertreten primär nicht unsere persönliche Meinung, sondern wir sind Klassenvertreter.
- Wir vertreten die Meinung des Rates im Kollegialitätsprinzip.

Wir halten uns an die obige Vertraulichkeitsvereinbarung

Seedorf, _____

Klasse	Name	Unterschrift
7a		
7a Stv.		
7b		
7b Stv.		
8a		
8a Stv.		
8b		
8b Stv.		
9a		
9a Stv.		
9b		
9b Stv.		
LP1		
LP2		